

Anhang

I. Die §§ 3 und 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes

§ 3

Landschaftsplanung

(1) Die örtlichen und die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlich sind, werden durch Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne festgelegt und dargestellt. Die Landesregierung stellt als Grundlage für die Landschaftsplanung Grundsätze und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest; sie werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne stellen den Zustand von Natur und Landschaft dar und bewerten ihn. Sie legen für die verschiedenen Naturräume des Plangebietes Leitbilder und die Maßnahmen fest, die notwendig sind, um das jeweilige Leitbild zu verwirklichen. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind darzustellen; dies sind insbesondere Flächen,

1. für die bereits rechtliche Bindungen bestehen, die für den Erhalt von Natur und Landschaft von Bedeutung sind, oder für die solche Bindungen geplant sind; hierunter fallen insbesondere Bindungen zum Schutz von Natur und Landschaft, des Waldes, des Bodens und der Gewässer;
2. die wegen ihres Zustandes, wegen ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind (Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen);
3. auf denen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorhanden sind, die beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen, oder die bei der Nutzung der Fläche zu berücksichtigen sind;
4. die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur mit Einschränkungen zu bewirtschaften

oder bei denen besondere Formen der Pflege oder der Bewirtschaftung sicherzustellen sind.

5. die sich in Abstimmung mit den forstlichen Rahmenplänen für die Neuanlage von Wald eignen;

6. die in besonderem Maße der Erholung oder der Freizeinnutzung dienen oder die für diese Zwecke entwickelt werden sollen;

7. die aus klimatischen oder aus landschaftsgestalterischen Gründen von nicht standortgebundenen baulichen Anlagen freizuhalten sind;

8. die innerhalb von besiedelten Gebieten wegen ihrer besonderen Lage, Größe, Schönheit oder Funktion für den Naturhaushalt, für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Naherholung zu schützen und zu entwickeln sind;

9. die für geplante oder absehbare Eingriffe sowie für Maßnahmen vorgesehen sind, die zum Ausgleich und Ersatz dieser Eingriffe erforderlich sind.

(3) Die Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Abs. 2 muß das Landschaftsbild, den Boden, das Kleinklima und die vorhandene Vegetation, insbesondere die Lebensräume und Landschaftsbestandteile nach § 23, umfassen und für die Planung bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Naturhaushaltes aufzeigen

(4) Die Ziele und die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftsplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 623) und Regionalen Raumordnungsplänen zu berücksichtigen und, soweit geeignet, in die Bauleitpläne oder Satzungen zu übernehmen; sie sind bei der Planung und Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- und Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Wesentliche Abweichungen von der Landschaftsplanung sind in den Erläuterungen zu diesen Plänen darzustellen und zu begründen.

§ 4

Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne und der Landschaftspläne

- (1) Die obere Naturschutzbehörde stellt den Landschaftsrahmenplan als überörtliche Fachplanung auf. Die Gemeinden sind bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans zu beteiligen. Der Landschaftsrahmenplan soll rechtzeitig vor der Fortschreibung des Regionalplans aufgestellt werden; seine Ziele sind bei der Erstellung des Regionalplans zu berücksichtigen.
- (2) Die Träger der Bauleitplanung stellen Landschaftspläne auf. Dabei sind die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans zu beachten; die Landschaftspläne sind den überörtlichen Zielen des Regionalen Raumordnungsplans anzupassen. Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind insbesondere die unteren Naturschutzbehörden, die unteren Behörden für die Land- und Forstwirtschaft und den Bodenschutz sowie die Naturschutzverbände zu beteiligen. Die Öffentlichkeit ist über die Ziele und Zwecke der Planung entsprechend § 3 Baugesetzbuch zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
- (3) Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht über einen Landschaftsplan für das Gemeindegebiet verfügen, sind verpflichtet, die Aufstellung von Landschaftsplänen unverzüglich einzuleiten. Landschaftspläne müssen bis spätestens 31. Dezember 2000 den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen.
- (4) Landschaftspläne sind fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Gestalt oder Nutzung der Landschaft im Plangebiet vorgesehen oder zu erwarten sind; soweit diese Veränderungen auf der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 4 Abs. 2a oder § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch beruhen und wenn ein Landschaftsplan für das Gemeindegebiet noch nicht vorhanden ist, müssen die Ziele und die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftsplanung für das Gebiet des Bebauungsplans oder der Satzung vorab dargestellt werden. Unabhängig davon sind Landschaftspläne spätestens nach zehn Jahren fortzuschreiben.
- (5) Landschaftspläne sind der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige den Plan beanstanden, wenn er wesentlich vom Landschaftsrahmenplan abweicht oder Vorschriften des Naturschutzrechts verletzt. Erfolgt keine Beanstandung, gilt der Plan nach Ablauf der Frist als genehmigt.
- (6) Die Anforderungen an Form und Inhalt der Landschaftspläne und die Voraussetzungen für eine Übernahme von Darstellungen und Festsetzungen in die Bauleitplanung (§ 6 Abs. 3 und 4 BNatSchG) werden durch Rechtsverordnung geregelt.

II. Landschaftsplanverordnung vom 30 Juli 1996

Nr. 20 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I - 10. August 1996

Landschaftsplanverordnung¹⁾ Vom 30. Juli 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 6 und des § 50 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem der nach § 20 des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 20 des Bundesnaturschutzgesetzes (S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 1993 (BGBl. I S. 1489), anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

Anforderungen an den Landschaftsplan

(1) Der Landschaftsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Er stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft, und des Naturhaushaltes einschließlich des Besondere-Bereiches dar. Er enthält Bestandsaufnahmen, Bewertungen und Entwicklungsaussagen zu Boden, Wasser und örtlichem Klima sowie den Zuständen und den Wechselwirkungen der Bestandteile des Naturhaushaltes, des Tier- und Pflanzenreiches sowie deren Lebensräume, der landschaftsgebundenen Erholung der Bevölkerung, den sonstigen Nutzungen, dem Landschaftsstand, den vorhandenen und absehbaren Beanspruchungen einschließlich der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Flächen.

(2) Der Planungsumfang wird auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze des § 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes nach den vom Planungsträger wahrzunehmenden Aufgaben sowie den örtlichen Planungsvorgaben und den Vorgaben des Landschaftszonierungsplans festgelegt. Hierzu soll möglichst frühzeitig ein Einleitungsstadium mit den beteiligten Behörden stattfinden.

(3) Die Landschaftsplanung soll auf vorhandene Unterlagen zurückgreifen, wenn sie für die Planung unerlässlich sind. Die für die Bestandsaufnahme und die Bewertung jeweils anzusetzenden Methoden müssen den anerkannten fachlichen Standards entsprechen; und mit den Planungsraum abgestimmt sein.

(4) Entsprechend dem Planungsschritt sind Leitbilder zu erarbeiten und auszugestalten, in denen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege quantitativ und qualitativ für den Planungsraum dargestellt werden. Die Festlegungen der Leitbilder sind zu begründeten, konkurrierende naturschutzfachliche Ziele sind abzuwägen.

Entwicklungsziel erforderlichen Umständen zu erfolgen; die Daten der Hessischen Situationskartierung sind ergänzend zu verwenden.

§ 4

Bewertung

1) Der Zustand von Natur und Landschaft, das Leistungsvermögen des Naturhaushaltes, die Wechselwirkungen der einzelnen Bestandteile des Naturhaushaltes, das Landschaftsstand, die Eigenart der Erholung sowie die absehbaren Eingriffe und Änderungen, der anwertigen Nutzungen sind auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und des Landschaftsplanungsplans zu bewerten.

2) Die Bewertung erfolgt durch Analysen der Bestandteile des Naturhaushaltes sowie durch Konfliktanalysen und durch Bilanzierungen der Nutzen und der an sie gestellten Anforderungen; sie sind auf das für die Bewertung erforderliche zu beschränken.

§ 5

Entwicklungsziel

1) Im Entwicklungsziel ist der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft und die Entwicklungskonzeption zur Erreichung der Ziele darzustellen.

2) Die Entwicklungskarte enthält die Festlegung der Flächen mit besonderer Pflege nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes einschließlich der für die Erhaltung der Naturhaushaltes erforderlichen Nutzungsvorgaben. Außerdem soll für Natur und Landschaft besondere Maßnahmen und absehbare Eingriffe zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeigneten Flächen sind zu zeichnen.

(3) Der Maßnahmenkatalog enthält Entwicklungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ausgleichs- und ersetzungsmaßnahmen sowie Sonstige- und Pflegemaßnahmen in der Reihenfolge der Dringlichkeit. Die sich aus dem Landschaftsplan ergebenden Anforderungen an andere öffentlich-rechtliche Planungen und Maßnahmen sind darzustellen.

(4) Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde durchzuführen sind, sind Aussagen die bei der Beurteilung von Eingriffen zwingend zu beachten sind, sowie Inhalte, die in Bauleitplänen zu übernehmen sind, werden im Landschaftsplan festgesetzt (Landschaftsplanfestsetzungen). Landschaftsplanfestsetzungen für die Bauleitpläne sollen insbesondere dann erfolgen, wenn die Bauleitplanung für die Umsetzung geeignet oder erforderlich ist. Die Übernahme der Landschaftsplanfestsetzungen in die Bauleitplanung verbindet nicht von der Berücksichtigung des Landschaftsplans im übrigen.

(5) Nach § 23 des Hessischen Naturschutzgesetzes geschützte Lebensräume und Landschaftsbestandteile sind nachdrücklich in die Bauleitpläne zu übernehmen.

§ 6

Übergangsregelungen

Werden Landschaftspläne nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes angelegt, die ganz oder im wesentlichen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgestellt worden sind, so kann eine Beanstandung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes nicht auf eine Verletzung dieser Verordnung gestützt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 1996

Der Hessische Minister des
Innern und der Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

Nr. 20 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I - 10. August 1996

343

§ 2

Form des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan besteht aus Text und Karten. Karten sind zu erstellen für

1. die Bestandsaufnahme,
2. die Bewertung in themenabhängigen Übersichts- oder Ausschnittskarten wie Analyse- und Konfliktkarten,
3. die Leitbilder in Übersichtskarten im Maßstab 1:25000,
4. den Entwicklungsziel.

Die Karten der Bestandsaufnahme und des Entwicklungsziels sollen dem Maßstab des Flächennutzungsplans der Gemeinde entsprechen.

(2) Für die Darstellungen in der Entwicklungskarte sind die von der obersten Naturschutzbehörde veröffentlichten Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung zu verwenden. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende darzustellen. Weitere Zeichen können in Anbahnung daran verwendet werden. Nachdrücklich Übernahmen von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften sind zu kennzeichnen.

§ 3

Bestandsaufnahme

(1) Die Bestandsaufnahme erfolgt unabhängig des § 1 Abs. 2 nach den naturräumlichen Haupteinheiten für die Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft und dessen Bewertung die Landschaftsfaktoren wie Geologie, Boden, Wasser, Kleinklima, die belebte Natur wie Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume und vorhandene Verbund- und Vernetzungselemente, die vorhandenen und geplanten geschützten Teile von Natur und Landschaft einschließlich der geschützten Lebensräume und Landschaftsbestandteile, der Wanderwege der Tiere und der Uförtore, die planungsrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen des Naturhaushaltes, das Landschaftsstand und die für die landschaftsgebundene Erholung geeigneten Landschaftsbestandteile, die vorhandenen Nutzungen, die absehbaren Nutzungsänderungen, die vorhandenen Beanspruchungen des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit von Flächen sowie weitere für die Darstellungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 9 des Hessischen Naturschutzgesetzes notwendige Grundlagen. Nach anderen Gesetzen geschützte Flächen mit Bedeutung für Natur und Landschaft sind nachdrücklich zu übernehmen.

(2) Die Bestandsaufnahme umschließt nicht nur aktuellen und flächendeckenden Biotop- und Nutzungstypenkartierung hat in dem für die Bewertung und

III. Hinweise zur Prüfung der inhaltlichen Vollständigkeit des Landschaftsplanes

Inhaltliche Anforderung im Hessischen Naturschutzgesetz § 3 Abs. 2	Bearbeitung im Landschaftsplan	
	Text	Karte
Nr. 1: Flächen mit rechtlichen Bindungen	Kapitel 5 und Kapitel 7.4.2	Karte 5 und Entwicklungskarte
Nr. 2: Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen	Kapitel 7.4.1 und 7.4.3	Entwicklungskarte
Nr. 3: Flächen, auf denen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorhanden sind, die beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen, oder die bei der Nutzung der Fläche zu berücksichtigen sind	Tab. 21 in Kapitel 4.2.4.5 Texte zum Boden-, Wasser- und Klimapotenzial sowie zur Erholung in der Bestandsaufnahme	s. Tab. 21 die Karten zum Boden-, Wasser- und Klimapotenzial sowie zum Thema Erholung
Nr. 4: Flächen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur mit Einschränkungen zu bewirtschaften oder bei denen besondere Formen der Pflege oder der Bewirtschaftung sicherzustellen sind	Tab. 18-20 in Kapitel 4.2.4.4, Kapitel 7.4.3	Entwicklungskarte
Nr. 5: Flächen, die sich in Abstimmung mit dem forstlichen Rahmenplan für die Neuanlage von Wald eignen	Kapitel 7.4.3.1	Entwicklungskarte
Nr. 6: Flächen, die in besonderem Maße der Erholung und Freizeitnutzung dienen oder die für diese Zwecke entwickelt werden sollen	Kapitel 4.3	Karte 5
Nr. 7: Flächen, die aus klimatischen oder aus landschaftsgestalterischen Gründen von nicht standortgebundenen baulichen Anlagen freizuhalten sind	Kapitel 7.3.2 und 9.1.1	Entwicklungskarte
Nr. 8: Flächen, die innerhalb von besiedelten Gebieten wegen ihrer besonderen Lage, Größe, Schönheit oder Funktion für den Naturhaushalt, für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Naherholung zu schützen und zu entwickeln sind	Kapitel 7.5.2	Entwicklungskarte
Nr. 9: Flächen, die für geplante oder absehbare Eingriffe sowie für Maßnahmen vorgesehen sind, die zum Ausgleich und Ersatz dieser Eingriffe erforderlich sind	Kapitel 9.1.3.4	Entwicklungskarte

IV. Gehölzartenliste

Standortgerechte, für Gehölzpflanzungen in freier Landschaft geeignete Baumarten sind:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Bruchweide (*Salix fragilis*) – in Auen geeignet

Esche (*Fraxinus excelsior*) – auf frischen bis feuchten Standorten

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Sand-Birke (*Betula pendula*) – sehr weite Standortamplitude

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) – in Niederungsbereichen

Silberweide (*Salix alba*) – in Auen geeignet

Speierling (*Sorbus domestica*)

Spitzahorn (*Acer platanoides*)

Stieleiche (*Quercus robur*)

Traubeneiche (*Quercus petraea*) – nicht auf feuchten und nassen Standorten

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Walnuss (*Juglans regia*)

Winterlinde (*Tilia cordata*)

Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

Fett: als Straßenbäume geeignet

Standortgerechte, für Gehölzpflanzungen in freier Landschaft geeignete kleinkronige Bäume und Sträucher sind:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Faulbaum (*Rhamnus frangula*) – auf feuchten bis nassen Standorten

Feldahorn (*Acer campestre*)

Graue Weide (*Salix cinerea*)

Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Haselnuss (*Corylus avellana*)

Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Hundsrose (*Rosa canina*)

Korbweide (*Salix viminalis*) – in Niederungsbereichen

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Salweide (*Salix caprea*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Schneeball (*Viburnum opulus*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Traubenkirsche (*Prunus padus*) – auf Böden mit hohem Grundwasserstand

Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)

Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

Zitterpappel (*Populus tremula*) – Pionierbaumart

Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*)

Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Wünschenswert ist die Verwendung von Pflanzmaterial, dessen Herkunft in räumlicher Nähe zur Stadt Groß-Umstadt liegt.

V. Für die Pflanzung im Stadtgebiet geeignete Apfelsorten

Der Erhalt und die (Wieder-)Entwicklung von Streuobstwiesen sind in Groß-Umstadt ein wesentliches Anliegen der Planung. Im Folgenden wird eine **Auswahl** von für das Stadtgebiet geeigneten Apfelsorten genannt. Es handelt sich um robuste Sorten, die für den Streuobstanbau zu empfehlen sind.

Apfelsorte	Ansprüche/Eigenschaften	Verwendung
Brettacher	Hohe Standortansprüche, liebt Weinbauregionen	Tafelapfel, häusliche Verarbeitung, Apfelsaft, unter guten Bedingungen bis Juni lagerfähig
Champagner Renette	Schwachwüchsig, sturmfeste Früchte	Lagerapfel, bis Mai genießbar, Tafel- und Wirtschaftsapfel für Most, Apfelwein und Kochobst
Gewürzluiken	Ziemlich anspruchslos, wegen der guten Ertragsleistung aber eher für nährstoffreichen Boden geeignet, Schnittmaßnahmen sind nur in den ersten Jahren erforderlich	Tafelapfel, Wirtschaftsapfel, besonders gut für die Safterstellung geeignet
Goldparmäne	Warmer Standort mit nährstoffreichem Boden, verträgt keine Staunässe	Guter Pollenspender, Tafelapfel, für sortenreinen Apfelwein empfehlenswert
Goldrenette von Blenheim	Früchte sind nicht windfest, daher nur in windgeschützten Lagen	Tafelapfel
Gravensteiner	Wüchsig bei ausreichender Bodenfeuchte, unkomplizierte Pflege	Tafelapfel
Großer Rheinischer Bohnapfel	Anspruchslos, gern auf feuchteren, nährstoffreichen Böden	Apfelsaft, Apfelwein, Dörrobst, Wirtschaftsapfel, ab April zum Verzehr geeignet, bis Juni lagerfähig
Himbacher Grüner	Anspruchslos, wenig Pflege erforderlich	Most- und Wirtschaftsapfel
Jakob Fischer	Nicht für schwere und kalte Böden, sonst anspruchslos	Tafel- und Wirtschaftsapfel, begrenzte Haltbarkeit
Jakob Lebel	windgeschützte Lagen	Speise-, Koch- und Backapfel
Kaiser Wilhelm	Ausreichende Wasserversorgung, ansonsten anspruchslos und robust	Sofortiger Verzehr innerhalb von vier Wochen nach der Ernte
Rheinischer Winterrambour	Keine besonderen Ansprüche an Boden und Klima. Große, ausladende Krone	Guter Wirtschafts- und Tafelapfel
Roter Eiserapfel	Wenig anspruchsvoll, auch auf feuchten, schweren Böden	Apfelwein, Backobst, Apfelmus, sehr lange lagerfähig, mind. bis Juni
Rote Sternrenette	Anspruchslos, wächst auch unter schlechten Bedingungen	Tafelapfel, häusliche Verarbeitung, Safterstellung nicht lohnend
Schafsnase/Gelber Bellefleur	Nährstoffreiche Standorte, auch für rauere Lagen geeignet	Apfelsaft, Apfelmus
Schöner aus Boskoop	Nährstoffreicher, feuchter Boden	Frischverzehr, Saft- und Weinherstellung, Backobst, Dörrobst
Winterzitronenapfel/Königs Renette	Alte Sorte aus Süddeutschland, anspruchslos, auch für raue Lagen geeignet, kaum Pflege erforderlich	Tafel- und Wirtschaftsapfel, für sortenreinen Apfelwein empfehlenswert
Wöbers Rambour	Anspruchslos an Boden und Klima, Krone breit und groß, wenig Pflegeaufwand erforderlich	Guter Wirtschafts- und Tafelapfel, Genussreife von Januar bis April

Für die Pflanzung in Groß-Umstadt geeignete robuste Apfelsorten (nach: ARLL Reichelsheim 1998, Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft 1994 sowie Herrn Wegerich vom ARLL in Darmstadt mdl. August 2000)